

MINDERJÄHRIGE KUNDEN

KONTO-/DEPOTERÖFFNUNG

1. ALLGEMEIN

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in den Artikeln 318 bis 327 den Umgang mit dem Kindesvermögen. Die Banken sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten angehalten, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Kontakt der Bank mit der KESB

- Ansprechpersonen sind die Eltern/gesetzliche Vertretung oder Bevollmächtigte.
- Notwendige/benötigte Entscheide und Bewilligungen der KESB sind durch die Eltern/gesetzliche Vertretung einzuholen.

2. KINDESVERMÖGEN

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen freiem und gebundenem Kindesvermögen, was erheblichen Einfluss auf die Verfügungsrechte hat.

	Freies Kindesvermögen	Gebundenes Kindesvermögen
Herkunft Vermögenswerte	Lohn, Taschengeld, Spargelder des Kindes	Schenkungen, Erbschaften, etc.
Konto-/Depoteröffnung durch	Minderjährige Person und einem Elternteil/gesetzlichen Vertreter	Eltern/gesetzliche Vertretung
Konto/Depot lautet auf	Minderjährige Person	Minderjährige Person
Verfügungsrechte der Eltern/Vormund	Keine Verfügung Eltern dürfen grundsätzlich weder Erträge noch Substanz verwenden	Nur die Erträge dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung verwendet werden (in begründeten Fällen für Haushalt) (Ausnahme: Kauf von werterhaltenden Gegenständen zu Gunsten des Kindes, z.B. Töffli)
Verfügungsrechte des Kindes	Uneingeschränkt (gemäss Vollmachten-Regelung der Eltern)	Keine Verfügung (Ausnahme: mit Einwilligung der Eltern/gesetzliche Vertretung)

Je nach Zweck der Kontobeziehung wird die Eröffnung auf verschiedene Arten vorgenommen. Es wird unterschieden zwischen:

3. KONTO-/DEPOTERÖFFNUNG FÜR FREIES KINDESVERMÖGEN

Auf das Konto soll (regelmässig) ein Lohn oder Taschengeld überwiesen werden. Die minderjährige Person soll selbständig über das Kontoguthaben verfügen können (freies Kindesvermögen gemäss Art. 323 ZGB).

Jugendkonto Free 25:

- Die minderjährige Person eröffnet mit einem Elternteil/gesetzlichen Vertreter selbst ein spesenfreies Jugendkonto Free 25.

- Die Geschäftsbeziehung lautet auf die minderjährige Person.
- Identifiziert wird die minderjährige Person (vgl. Weisung VSB 20).
- Verträge: Basisvertrag wird von einem Elternteil/gesetzlichen Vertreter und von der minderjährigen Person unterschrieben, Eigenerklärung zum Steuerstatus wird von den Eltern/gesetzlicher Vertretung unterschrieben.
- Die minderjährige Person erhält eine kontobezogene Vollmacht (mittels Vollmachtformular).
- Weitere Kontovollmachten können durch das Kind und einen Elternteil/gesetzlichen Vertreter gemeinsam vergeben werden (beide unterschreiben).
- E-Banking ist uneingeschränkt möglich.
- Kostenlose Debit- und/oder Kreditkarten sind möglich. Debitkarten-Antrag kann von der minderjährigen Person unterzeichnet werden, einen Kreditkartenantrag müssen die Eltern/gesetzliche Vertretung zwingend mitunterzeichnen. Zusätzlich ist der «Revers Jugendliche» auszufüllen.
- Das Kontoguthaben und die Erträge sind Eigentum der minderjährigen Person und werden durch die Eltern/gesetzliche Vertretung versteuert.

Depot:

- Die minderjährige Person eröffnet mit einem Elternteil/gesetzlichen Vertreter selbst ein Depot.
- FIDLEG-Vertrag (Execution Only, transaktionsbezogene Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, inkl. Risikoprofil) und generelle Eintragungsermächtigung werden von einem Elternteil/gesetzlichen Vertreter und von der minderjährigen Person unterschrieben.
- Die minderjährige Person erhält eine depotbezogene Vollmacht.
- Weitere Depotvollmachten können durch das Kind und einen Elternteil/gesetzlichen Vertreter gemeinsam vergeben werden (beide unterschreiben).
- Börsenaufträge sind im E-Banking möglich.
- Die Wertschriften und die Erträge sind Eigentum der minderjährigen Person und werden durch die gesetzlichen Vertreter versteuert.
- Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten ist die minderjährige Person.

4. KONTO-/DEPOTERÖFFNUNG FÜR GEBUNDENES KINDESVERMÖGEN

Das Konto soll zu Sparzwecken für die minderjährige Person eröffnet werden und es sollen Gelder zugunsten der minderjährigen Person einbezahlt werden (gebundenes Kindesvermögen gemäss Art. 323 ZGB).

Jugendkonto Free 25:

- Die Eltern/gesetzlichen Vertreter eröffnen ein spesenfreies Jugendkonto Free 25.
- Die Geschäftsbeziehung lautet auf die minderjährige Person.
- Identifiziert werden der/die eröffnende/n gesetzliche/n Vertreter (vgl. Weisung VSB 20).
- Verträge: Vertrag für minderjährige Kontoinhaber und Eigenerklärung zum Steuerstatus - alles muss von einem Elternteil/gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erhalten eine kontobezogene Vollmacht. Es ist kein separates Vollmachtsformular notwendig.
- E-Banking zur Abfrage möglich
- Keine Debit- und/oder Kreditkarten möglich
- Das Kontoguthaben und die Erträge sind Eigentum der minderjährigen Person und werden durch die Eltern versteuert.
- Es sind keine Rückzüge erlaubt, welche die Kontoerträge übersteigen.
- Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten ist die minderjährige Person.

Depot:

- Die Eltern/gesetzlichen Vertreter eröffnen ein Depot.
- FIDLEG-Vertrag (Execution Only, transaktionsbezogene Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, inkl. Risikoprofil) und generelle Eintragungsermächtigung müssen von einem Elternteil/gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

- Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erhalten eine depotbezogene Vollmacht.
- E-Banking nur zur Abfrage möglich.
- Die Wertschriften und die Erträge sind Eigentum der minderjährigen Person und werden durch die gesetzlichen Vertreter versteuert.

5. KONTO-/DEPOTERÖFFNUNG FÜR GESCHENKSPARKONTO

Mit dem Geschenksparkonto können Grosseltern, Göttis etc. (nachstehend «schenkende Person») Geld für die minderjährige Person zu Seite legen, mit der Absicht, dieses der minderjährigen Person zu schenken (z.B. bei Erreichen Volljährigkeit oder Konfirmation etc.).

Geschenksparkonto:

- Die schenkende Person eröffnet ein Geschenksparkonto unter ihrem Namen.
- Identifiziert wird die schenkende Person.
- Wirtschaftlich berechtigt ist die schenkende Person.
- Verträge: Vertrag über ein Geschenksparkonto und Eigenerklärung zum Steuerstatus müssen von der schenkenden Person unterzeichnet werden.
- Die schenkende Person erhält eine kontobezogene Vollmacht (kein Vollmachtformular notwendig).
- Name und Geburtsdatum der begünstigten Person erscheinen als Kontorubrik.
- E-Banking nur zur Abfrage möglich.
- Keine Debit- und/oder Kreditkarten möglich.
- Rückzüge grundsätzlich möglich, sofern nicht missbräuchlich verwendet (z.B. bessere Verzinsung auf Geschenksparkonto bei Drittbank). Rückzüge erfolgen nur auf Geschenksparkonten oder Konten lautend auf die minderjährige Person.
- Das Kontoguthaben bleibt Eigentum der schenkenden Person und ist durch diese zu versteuern.

Depot:

- Depot ist nicht möglich.

6. AUSKUNFTSPFLICHTEN

Sofern das Konto durch das Kind eröffnet wird, ist die Bank gegenüber jedem einzelnen Elternteil/gesetzlichen Vertreter auskunftspflichtig.

7. RÜCKZÜGE VOM KONTO DES KINDES

Bezüge und Zahlungen etc. zulasten des Jugendsparkontos sind unter Vorbehalt von Art. 319 und 320 ZGB grundsätzlich nicht möglich.

Gemäss Basisvertrag hat sich die Bank das Recht vorbehalten, **Barbezüge, Zahlungen und dergleichen** zulasten des Jugendsparkontos zu verweigern und einen entsprechenden Beleg zu verlangen, dass das Geld im Interesse des Kindes verwendet wird. In besonders schweren Fällen sind die gesetzlichen Vertreter an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu verweisen, sofern sie sich auf die Bestimmungen gemäss Art. 319 und 320 ZGB berufen sollten.

Eine **Saldierung** ist ausschliesslich durch eine Überweisung auf ein Konto lautend auf den Kontoinhaber zulässig.